Reglement der Schweizerischen Kommission für Molekularbiologie

Autor(en): **Kellenberger, E.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **149 (1969)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VIII

Neue Reglemente

Nouveaux règlements

Regolamenti nuoci

Reglement der Schweizerischen Kommission für Molekularbiologie

I. Konstitution der Kommission

1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch den Senat eine "Schweizerische Kommission für Molekularbiologie", im folgenden SKMB genannt.

2. Die SKMB besteht aus 7 Mitgliedern und kann nach Bedarf erweitert werden. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder (aufgerundet), vermehrt um ein zusätzliches Mitglied, anwesend sind. Auf dem Zirkulationsweg gefasste Beschlüsse sind nur bei Teilnahme aller Mitglieder gültig.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat der SNG aufgrund folgender Vorschläge gewählt: Drei der Mitglieder werden vom Forschungsrat des Schweizerischen Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung vorgeschlagen. Diese drei Mitglieder schlagen durch Kooptation vier, eventuell mehr, weitere Mitglieder vor. Alle Mitglieder der Kommission müssen auch Mitglieder der SNG sein.

3. Die SKMB wählt einen Präsidenten, der die Kommission im Senat vertritt, und einen Vizepräsidenten. Sie kann einen Exekutivsekretär anstellen, der das Protokoll der Sitzungen führt und die Beschlüsse ausführt. Der Exekutivsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

4. Die Mitglieder der SKMB sind für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich, solange der Betreffende Mitglied der Kommission ist.

Der Exekutivsekretär kann für eine beliebige Zeitdauer angestellt werden.

5. Die SKMB wird durch eine interne Regelung gewährleisten, dass ein Wechsel der Mitglieder stattfindet, so dass alle in der Schweiz aktiv tätigen Molekularbiologen zur Mitverantwortung herangezogen werden können.

II. Aufgaben

6. Das Ziel der SKMB ist, den Unterricht und die Forschung in Molekularbiologie in der Schweiz zu fördern und zu koordinieren. Sie tut dies unter anderem, indem sie

a) praktische und theoretische Sommerkurse organisiert, die für ausgewählte, vorgerückte Studenten zugänglich sind;

b) ein "Schweizerisches Zertifikat für Molekularbiologie" an diejenigen Studenten verleiht, die die von der SKMB organisierten Examina bestehen;

c) regelmässig Arbeitstagungen über spezielle und allgemeine Probleme der Molekularbiologie organisiert;

d) Personen und Institutionen, welche sich besonders für Molekularbiologie interessieren, laufend über die Tätigkeit der SKMB informiert.

III. Rechnungen und Berichte

7. Die Einnahmen der Kommission bestehen in:

a) den alljährlich vom Bunde bzw. dem Schweizerischen Nationalfonds oder der SNG bewilligten Subventionen;

b) allfälligen privaten Spenden.

8. Aus diesen Einnahmen werden gedeckt:

a) die Kosten für die Organisation von praktischen und theoretischen Sommerkursen über bestimmte Gebiete der Molekularbiologie für ausgewählte, vorgerückte Studenten, sowie von Arbeitstagungen über spezielle und allgemeine Probleme der Molekularbiologie.

b) die Zusprache von Stipendien an ausgewählte, hochqualifizierte Studenten, die sich in Molekularbiologie auszubilden und das Schweizerische Zertifikat für Molekularbiologie zu erwerben wünschen;

c) die Sekretariatskosten;

d) die Reiseentschädigung der Kommissionsmitglieder.

9. Die Hochschulkasse derjenigen Hochschule, der der Exekutivsekretär angehört, ist zu ersuchen, die Verwaltung der Geldmittel der SKMB zu übernehmen. In gewissen Fällen kann der Rechnungsführer eines anerkannten Universitätsinstitutes diese Funktion anstelle der Universitätskasse übernehmen, oder eine Bank beauftragt werden. Der Vorsteher der Kasse bzw. der Rechnungsführer haben der Kommission jährlich auf den 30. September einen schriftlichen Bericht über den Stand der Kasse zu geben.

10. Als Termin für den Abschluss des Berichts- und Rechnungsjahres ist der 30. September anzusehen.

Der Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung sind dem Zentralvorstand der SNG zuhanden des Eidgenössischen Departementes des Innern sowie dem Schweizerischen Nationalfonds vor dem 15. November einzureichen. Der in den "Verhandlungen" zu

veröffentlichende Jahresbericht ist dem Zentralvorstand auf den 1. November jedes Jahres einzureichen (Paragraph 39 und 40 der Statuten der SNG).

Mitglieder der SKMB 1968:

Die Gründungsmitglieder der SKMB waren:

M.Dolivo, Universität Lausanne (Kooptation)
E.Kellenberger, Universität Genf (Nationalfonds)
U.Leupold, Universität Bern (Nationalfonds)
R.Schwyzer, ETH Zürich (Nationalfonds)
A.Tissières, Universität Genf (Kooptation)
R.Weil, ISREC Lausanne (Kooptation)
Ch.Weissmann, Universität Zürich (Kooptation)

Diese Gründungsmitglieder wurden vom Senat der SNG als erste Mitglieder der Kommission am 18. Mai 1968 gewählt.

Der Präsident: E.Kellenberger

Reglement der Schweizerischen Kommission für Experimentelle Biologie

I. Konstitution der Kommission

1. Die Schweiz. Naturforschende Gesellschaft wählt durch den Senat eine Schweizerische Kommission für Experimentelle Biologie, nachfolgend SKEB genannt.

2. Die SKEB besteht aus dem Vorstand der Union Schweizerischer Gesellschaften für Experimentelle Biologie, nachfolgend Union genannt, welche die unter (A) aufgeführten Fachgesellschaften vereinigt.
Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat der SNG auf Vorschlag der Delegiertenversammlung der Union gewählt. Sie müssen Mitglieder der SNG sein.

3. Der von der Delegiertenversammlung gewählte Präsident der Union ist ex officio Präsident der SKEB und vertritt die Kommission im Senat der SNG.

4. Für die Geschäftsführung der SKEB gelten die einschlägigen Bestimmungen der Statuten der SNG, bzw. der Union.

II. Zielsetzung und Aufgaben

5. Das Ziel der SKEB ist, über die Union Schweizerischer Gesellschaften für Experimentelle Biologie den Gedanken- und Meinungsaustausch auf dem Gebiet der experimentellen Biologie zu fördern und zu integrieren, sowie durch die Ausarbeitung